

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Coesfeld der Stadtwerke Coesfeld GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld vom 29.09.1982) vom 12.10.2005

I.

Aufgrund neuerer hydrogeologischer Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit kann die Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Coesfeld entfallen und das Schutzgebiet um ca. 7, 25 km² verkleinert werden. Die verbleibende Schutzzone III A wird zur Schutzzone III. Die Schutzzone I wird im Einverständnis mit den Grundstückseigentümern an die bestehenden bzw. geplanten Fassungsgebiete der Förderbrunnen angepasst.

Da der bisherige Regelungsinhalt und -umfang insbesondere der in der Wasserschutzgebietsverordnung festgesetzten Verbote und Genehmigungspflichten, abgesehen von Anpassungen an aktuelle Fassungen in Bezug genomener Rechtsvorschriften und an aktuelle Behördenbezeichnungen, von der flächenmäßigen Änderung unberührt bleibt, konnte von einem förmlichen Verfahren abgesehen werden. Eine Lesefassung der geänderten Wasserschutzgebietsverordnung mit den neuen Schutzgebietsgrenzen kann bei den unter Ziffer II. 3. genannten Behörden eingesehen werden.

II.

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77) und
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060),

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.10.1982, Nr. 42, auf den Seiten 249-254 abgedruckten und mit Wirkung vom 30.10.1982 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld wird der gebietsmäßige Umfang der Schutzzonen I des Wasserschutzgebietes geändert. Die Schutzzone III B entfällt.

II. Der Verordnungstext wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die Fassungsgebiete (Zone I).

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:
Coesfeld-Stadt, Flure 15, 17, 18, 19, 21 und 22
Coesfeld-Kirchspiel, Flure 40 - 42, 45 und 51,
jeweils ganz oder teilweise.

3. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigelegte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25000 einen Überblick (Anlage 1). Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 2). Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Die im Schutzgebiet (Zone I und II) gelegenen Grundstücke sind mit ihren derzeitigen Katasterbezeichnungen in einer Flurstückskarte im Maßstab 1: 2000 aufgeführt. In der Schutzgebietskarte und in der Flurstückskarte ist die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt. Die Verordnung mit ihren Anlagen sowie weitere zeichnerische und beschreibende Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 13) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei der Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde)
 2. beim Landrat des Kreises Coesfeld (Untere Wasserbehörde) und
 3. beim Bürgermeister der Stadt Coesfeld.
4. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird „der Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946)“ durch „§ 2 Abs. 1 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen -Rohrfernleitungsverordnung- vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3809)“ ersetzt.
5. § 3 erhält folgende Fassung:

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind verboten:

1. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen und Vorrichtungen zur Klärung von Abwasser, mit Ausnahme von Kläranlagen nach DIN 4261 zur Klärung häuslicher Abwässer (siehe hierzu § 3 Abs. 2 Ziffer 13).
2. Abwasserverregung und Abwasserlandbehandlung bzw. das Versickern aus Sammelentwässerungen.

Gleiches gilt für die Ablagerung von Schlamm aus Kläranlagen in Schlamm-trockenbeeten und Schlammteichen ohne Dichtung.

3. Einleiten von biologisch abbaubaren, aber nicht gereinigten Abwässern in oberirdische Gewässer, sofern diese die Zone II oder I durchfließen oder zur Anreicherung für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden.

Verboten ist auch das Einleiten und Versickernlassen von Oberflächenwasser der Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen im Sinne der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) oder

eine entsprechende Sicherung des Grundwassers, zu der die zuständige Wasserbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat. Dieses Verbot gilt nicht für vorhandene Straßen, soweit der Träger der Straßenbaulast im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers durch Planfeststellungsbeschluss oder aufgrund der §§ 2 oder 15 Abs. 2 WHG wasserrechtlich befugt ist.

Das Verbot gilt auch für das Einleiten von radioaktiven Stoffen, von biologisch nicht abbaubaren Abwässern, die wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 2 dieser Verordnung enthalten, in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser, wenn nicht die Abwässer bzw. Stoffe entgiftet oder in anderer Form gewässerschädlich gemacht sind.

4. Versenken von Abwasser (= punktförmige Einleitung in den Untergrund) z. B. aus Sammelentwässerungen und von Straßen und Verkehrsflächen, Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe.
5. Versenken oder Versickern von Kühlwasser.
6. Entleerung von Fahrzeugen der gewerblichen und öffentlichen Fäkalienabfuhr. Dies gilt nicht bei Entleerung zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Düngung in normalem Umfang (vgl. § 5 Abs. 1 b Ziffer 5), sofern die Fäkalien unverzüglich und gleichmäßig zur Düngung verteilt werden und wenn die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die Zone II und I oder des Eindringens in das Grundwasser nicht besteht.
7. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 2 dieser Verordnung, von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, von radioaktiven Stoffen jeweils in offenen und nicht dichten Behältern, in Gruben.

Auch die Errichtung oder Erweiterung von Abfalldeponien im Sinne der gültigen Abfallbeseitigungsgesetze (mit Ausnahme des Ablagerns von Bodenaushub), von Lagerplätzen für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott fallen unter diese Ziffer. Gleiches gilt für das Aufschütten von Bergehalden und die Lagerung sowie das Verkippen von Waschbergen.

8. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, soweit diese von der Biologischen Bundesanstalt für eine Verwendung in den einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes gemäß Gebrauchsanweisung auf der Verpackung nicht zugelassen sind. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Freien, soweit diese Mittel für eine Verwendung in Wasserschutzgebieten gemäß Gebrauchsanweisung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nicht zugelassen sind.

Das Verbot gilt auch für die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Mitteln dieser

Art oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die engeren Zonen (II und I) sowie für das Ein- und Ausbringen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in und an oberirdischen Gewässern, sofern diese Gewässer die Zone II oder I durchfließen oder zur Anreicherung für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden.

9. Errichtung oder wesentliche Änderung von gewerblichen Tanklagern einschließlich Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Abfüllen und von Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 2 dieser Verordnung; Neubau von Tankstellen.

Errichtung von Eigenverbrauchsanlagen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A im Sinne der am 01.01.2003 außer Kraft getretenen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937). Dieses Verbot gilt nicht für das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb. In diesen Fällen gelten § 3 Abs. 1 Ziffer 15 und Abs. 2 Ziffer 5 dieser Verordnung.

Bei Altanlagen können von der zuständigen Behörde - soweit nicht schon in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt - die Duldung einer sofortigen Überprüfung durch Sachverständige und je nach dem Ergebnis dieser Überprüfungen nach dem allgemeinen Ordnungsrecht eine Beseitigung der Gefahrenstoffbestände, ggf. auch weitergehende Anforderungen baulicher oder sicherungstechnischer Art verlangt werden. Letzteres gilt auch für den Abfüll- und Umschlagsvorgang bei Anlagen dieser Art.

10. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Start-, Lande und Sicherheitsflächen sowie von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs oder von militärischen Anlagen und Übungsplätzen. Das Verbot gilt auch für Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, nicht jedoch für Durchmarsch und Durchfahrt mit Kraftfahrzeugen auf befestigten Straßen oder Wegen.
11. Motorbootveranstaltungen auf oberirdischen Gewässern und Motorsportveranstaltungen im Gelände.
12. Neuanlage und wesentliche Veränderung von Friedhöfen.
13. Tiefentsandungen (= Entsandungen, bei denen das anstehende Grundwasser freigelegt wird).
14. Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt für Tiere, ohne dass die anfallende Gülle und Jauche - insbesondere bei Massentierhaltungen - in dichten Beseitigungsanlagen aufgefangen, gelagert und schadlos beseitigt wird, es sei denn, dass wegen der geringen Menge der

Gülle und Jauche eine schädliche Grundwasser-
verunreinigung nicht zu besorgen ist.

15. Die unterirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 2 dieser Verordnung in einwandigen Behältern ohne Auffangraum. Das gilt auch für doppelwandige Behälter oder einwandige Behälter mit Auffangraum mit je über 40.000 l Rauminhalt und für den Einbau gebrauchter Behälter. Bei Altanlagen können von der zuständigen Behörde im Rahmen der Vorschriften über Lagerung wassergefährdender Stoffe sofortige Überprüfungen durch Sachverständige und je nach dem Ergebnis dieser Prüfungen zeitlich festgelegte Überprüfungen oder die Beseitigung der Gefährdungstatbestände, ggf. auch weitgehende Anforderungen zum Schutze des Grundwassers verlangt werden.

Dieses Verbot gilt nicht für natürliche organische Flüssigkeiten wie Jauche, Gülle, Silage oder Molke im Bereich der Landwirtschaft. Hierfür gelten die allgemeinen bau- und wasserrechtlichen Beschränkungen, allerdings besteht eine Genehmigungspflicht - unabhängig vom Rauminhalt des Behälters - für jede Lagerung natürlicher organischer Flüssigkeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 5, 2. Absatz).

16. Einbau wassergefährdender Stoffe, wie z.B. Teer, Phenole, Hochofenschlacke beim Straßenbau und beim Ausbau befestigter Wege, ausgenommen Bitumenstoffe.

Das Verbot gilt auch für den Einbau von Waschbergen.

Das Verbot gilt nicht für den Einbau von Hochofenschlacke und Waschbergen bei Hofbefestigungen und privaten Zufahrten, sofern der Nachweis der Wassertschädlichkeit durch eine Bescheinigung der Lieferfirma beigebracht wird.

17. Umschlag bzw. Zwischenlagerung von wassergefährdenden Abfallstoffen auf unabgedichteten Flächen.
18. Bau und Erweiterung geschlossener Wohnsiedlungen ohne wasserdichte zentrale Kanalisation.
19. Errichtung und Betrieb sowie wesentliche bauliche oder betriebliche Änderungen von Fernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von §§ 19 a ff. WHG.
20. Errichtung oder wesentliche Veränderung von bzw. Umwandlung zu abwassergefährlichen Betrieben im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Verordnung.
21. Errichtung oder wesentliche Änderung von Kernkraftwerken und Anlagen, die nach dem Atomgesetz planfeststellungs- oder genehmigungspflichtig sind.

22. Umgang mit radioaktiven Stoffen.

23. Vergraben von Tierleichen.

24. Veranstaltungen, Zelten und Lagern in der Schutzzone sowie das Baden in natürlichen und künstlichen Gewässern.

(2) In der Zone III sind genehmigungspflichtig:

1. Einrichtungen, die den Zustrom von Menschen fördern, insbesondere die Anlage oder Veränderung von Erholungseinrichtungen, wie z. B. Sportanlagen, Zelt-

und Campingplätzen, Hotels, Gaststätten, Ausflugslokalen.

Gleiches gilt für Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie die Umwandlung von Gebäuden in gewerbliche Beherbergungsbetriebe.

In den erforderlichen Verfahren können ggf. zum Schutze des Grundwassers über das normale Maß hinaus zusätzliche bauliche oder sonstige sicherungstechnische Maßnahmen gefordert werden.

2. Neubau und wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, soweit letzteres über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht. Unberücksichtigt bleiben die Maßnahmen, für die eine straßenrechtliche Planfeststellung durchgeführt wird oder wenn die Trasse der neuen bzw. wesentlich geänderten Straßen in einem Bebauungsplan enthalten ist und in letzterem Fall ein Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde sowie dem zuständigen Staatl. Umweltamt unter Berücksichtigung des Sinngehalts dieser Verordnung und der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen erzielt worden ist.
3. Bau sowie Erweiterung von öffentlichen Parkplätzen, Parkstreifen und privaten Sammeleinstellplätzen (ab 4 Fahrzeugen). Bei der Genehmigung können besondere Anforderungen an die Befestigung der Anlagen sowie an die Beseitigung der Abwässer gestellt werden.
4. Bauliche Änderungen von bestehenden Tankstellen.
5. Die oberirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe und die unterirdische Lagerung sowohl in doppelwandigen als auch in einwandigen Behältern mit Auffangraum bis zu je 40.000 l Rauminhalt. Dabei können an das Lagern, die Auffangräume, die Lagerbehälter und das Zubehör erhöhte Anforderungen im Einzelfall gemäß Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) z.B. hinsichtlich der Werkstoffe, der Ausführung und Verarbeitung, der Dichtigkeit und Beständigkeit sowie der betrieblichen Ausstattung und der Handhabung gestellt werden, damit eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ausgeschlossen ist.

Die Genehmigungspflicht gilt - unabhängig vom Rauminhalt des Behälters - auch für jede Lagerung natürlicher organischer Flüssigkeiten aus dem Bereich der Landwirtschaft wie Jauche, Gülle, Silage oder Molke.

Laufen wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 2 dieser Verordnung aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Die untere Wasserbehörde und der Wasserwerksbetreiber sollten ebenfalls unterrichtet werden.

Anzeigepflichtig sind die Betreiber oder die von ihnen für den Betrieb, die Unterhaltung oder für den ordnungsgemäßen Zustand der Leitungen und Behälter beauftragten Personen.

6. Anlage oder Veränderung von Kies- und Sandgruben (= Flachentsandung), sowie von Lehm-, Torf- und Tongruben, Hohlwegen, Steinbrüchen und Einschnitten.

Durchführung von Ausgrabungen und Ausschachtungen, von Bohrungen und Sprengungen, einschließlich Bergbaumaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen, die die belebte Bodenzone verletzen und die Deckschichten beseitigen oder vermindern oder eine schlecht reinigende Schicht freilegen.

Die normale landwirtschaftliche Beackerung, das Tiefpflügen, Meliorationen, das Anlegen von Dränungen sowie Arbeiten an Telekommunikationsleitungen bleiben unberührt.

7. Lagerung von Handelsdünger in flüssiger Form (z.B. Amminnitrat - Harnstoff-Lösung).

8. Errichtung oder Veränderung von Rangierbahnhöfen.

9. Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt

a) von Menschen innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an eine zentrale Kanalisation

b) von Menschen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen

c) für Tiere (soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Ziffer 14 verboten), es sei denn, dass wegen der geringen Menge der Gülle oder Jauche eine schädliche Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.

10. Errichtung oder wesentliche Veränderung von bzw. Umwandlung zu abwassergefährlichen Betrieben im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Verordnung.

11. Errichtung oder wesentliche Änderung von Krankenhäusern, Heilstätten, Erholungsanlagen, Gaststätten, Gewerbe- und Industriebetrieben.

12. Wärmepumpen mit Wärmeentzug aus dem Erdreich oder Grundwasser.

13. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 zur Klärung häuslicher Abwässer.

6. § 4 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 5 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

die in Zone III verbotenen und genehmigungspflichtigen Tatbestände.

8. § 5 Abs. 1 b) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Vorübergehende Lagerung von Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 7 dieser Verordnung.

§ 5 Abs. 1 b) Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

Alle Maßnahmen, die die belebte Bodenzone verletzen, mit Ausnahme von normaler landwirtschaftlicher Beackerung und forstlicher Bewirtschaftung sowie der notwendigen Arbeiten an Telekommunikationsanlagen.

9. § 6 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

Die in den Zonen III und II verbotenen und genehmigungspflichtigen Tatbestände.

10. In § 7 Abs. 2 wird „Zone III A“ durch „Zone III“ ersetzt.

11. In § 8 Abs. 1 wird „Oberkreisdirektor“ durch „Landrat“ und „Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft“ durch „Staatlichen Umweltamtes“ ersetzt.

12. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird „und § 4 Abs. 2“ gestrichen und „Oberkreisdirektor“ durch „Landrat“ ersetzt.

In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird „Oberkreisdirektor Coesfeld“ durch „Landrat des Kreises Coesfeld“ ersetzt.

In § 9 Abs. 1 Satz 4 wird „der Regierungspräsident“ durch „die Bezirksregierung“ ersetzt.

In § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird „Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft“ jeweils durch „Staatlichen Umweltamtes“ ersetzt.

13. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird „Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft“ durch „Staatliche Umweltamt“ ersetzt.

14. In § 12 Abs. 1 wird „§ 4 Abs. 1“ gestrichen.

In § 12 Abs. 2 wird „oder § 4 Abs. 2“ gestrichen.

In § 12 Abs. 3 wird „100.000.--DM“ durch „50.000.--Euro“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld außer Kraft.

Münster, den 12. Oktober 2005

54.2-1.1-3.3.1-332/03
Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde

In Vertretung
gez. Wirtz

Veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom
21.10.2005, S. 365 - 370